



Verkehrswege- und Stellplatzordnung

des

Bildungszentrum Sozialverwaltung

AZ: 131/4/2

Stand: 01.09.2024



Vorwort

Das Bildungszentrum Sozialverwaltung verfügt über mehr als 140 Parkplätze. Es obliegt allen Nutzern, diese rücksichtsvoll und ressourcenschonend zu nutzen und insbesondere auch darauf zu achten, dass Rettungswege immer freigehalten werden.

Diese Ordnung wird zur Sicherung der Parkflächen erlassen, sie entbindet die Nutzer nicht von der eigenverantwortlichen Rücksichtnahme auf Mitmenschen und der Achtung fremden Eigentums.

Diese Verkehrswege- und Stellplatzordnung erweitert die Hausordnung für das Bildungszentrum Sozialverwaltung.

Wasserburg, 31.08.2024

Die Leitung der Akademie der Sozialverwaltung als grundbesitzbewirtschaftende
Dienststelle

Inhalt

V o r w o r t	1
1 Zugänglichkeit.....	3
2 Verkehrsbestimmungen	3
3 Parken.....	3
3.1 Parken mit dem PKW.....	3
3.2 Parken mit kraftbetriebenen Zweirädern	3
3.3 Parken mit Fahrrädern	4
4 Umweltschutz.....	4
5 Ahndungen bei Verstößen.....	4
6 Haftung und Schadensmeldung	4
7 In Kraft treten	4
Anhang 1 – Anfahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr	5
Anhang 2 – besondere Stellflächen.....	6

1 Zugänglichkeit

Die Verkehrsflächen sind allen Nutzer/innen und Besucher/innen des Bildungszentrum Sozialverwaltung zugänglich. Der große Hauptparkplatz ist mit einem Ausfahrtcode gesichert.

2 Verkehrsbestimmungen

Auf allen Verkehrsflächen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechend. Hinweis- und Verkehrsschilder sind zu beachten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Die Verkehrswege sind allesamt Anfahrts- und Aufstellzonen der Rettungskräfte (vgl. Anhang 1).

3 Parken

3.1 Parken mit dem PKW

Das Parken ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Es ist platzsparend zu parken.

Für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Inhaber/innen blauer EU-Parkausweis) sind feste Parkplätze reserviert (vgl. Anhang 2).

Für E-KFZ-Fahrzeuge sind eigene Stellplätze zugewiesen (vgl. Anhang 2). Diese Stellplätze dürfen nur von E-Fahrzeugen während des Ladezustandes genutzt werden. Danach sind die Fahrzeuge umzuparken.

Parkplätze, die ausdrücklich mit Hinweisschildern versehen sind, dürfen nur von den für sie vorgesehenen Personen / Pkws benutzt werden. Die Zuweisung solcher Reservierungen obliegt ausschließlich der Liegenschaftsverwaltung.

Absperrungen von Parkplätzen dürfen ausschließlich von der Liegenschaftsverwaltung vorgenommen werden.

Diese Flächen sind freizuhalten. Ein Abstellen der Fahrzeuge in diesem Bereich ist nicht gestattet.

3.2 Parken mit kraftbetriebenen Zweirädern

Für kraftbetriebene Zweiräder (Motorrad, Moped, Roller, E-Scooter) stehen auf dem großen, gesicherten Parkplatz Stellplätze bereit.

Kraftbetriebene Zweiräder dürfen ausschließlich auf diesen Flächen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden entfernt.

3.3 Parken mit Fahrrädern

Für Fahrräder sind mehrere Stellflächen vorhanden (vgl. Anhang 2).

Diese sind zu nutzen, Fahrräder sind ausschließlich dort abzustellen.

Das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellflächen ist verboten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden entfernt.

4 Umweltschutz

Aus Gründen des Umweltschutzes ist darauf zu achten, dass der Motor nur solange läuft, als dies unbedingt notwendig ist.

Fahrzeuge die augenscheinlich die Umwelt gefährden (Öl- Kühlwasser- Bremsflüssigkeitsverlust, o. Ä.) dürfen nicht abgestellt werden.

Auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Abfälle sind über die vorhandenen Abfalleimer zu entsorgen.

5 Ahndungen bei Verstößen

Die Akademie der Sozialverwaltung behält sich als grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen, Notausgänge oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

Ferner wird sich vorbehalten Parkverbote auszusprechen.

6 Haftung und Schadensmeldung

Die Benutzung der Verkehrswege findet auf eigene Gefahr statt. Die Nutzer/innen haften für verursachte Schäden an liegenschaftseigenen Einheiten gegenüber dem Freistaat Bayern uneingeschränkt.

Schadensmeldungen haben umgehend an die Liegenschaftsverwaltung zu erfolgen.

7 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Regelungen.

Anhang 1 - Anfahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr



Anhang 2 - besondere Stellflächen

